

keit unseres Glossators, daß Heinrich von Sachsen schon einmal, vor 1366 Januar 26, *sede pastore vacante* vom Straßburger Domkapitel zum Generalvikar des Bistums ernannt worden war (in die unmittelbare zeitliche Umgebung fällt der Prozeß gegen Metza von Westhofen!), und daß derselbe Mann, der doch offenbar das Vertrauen des Straßburger Weltklerus besaß, am 3. Oktober 1373 als *iudex quatuor ordinum mendicantium* — also als eine Art Protektor der Bettelmönche²¹⁾ — in einem Konflikt zwischen Straßburgs Mendikanten und Pfarrklerus zugunsten der ersteren eingriff²²⁾. Heinrich von Sachsen also ist genau in jenem Zeitraum in höchst verantwortlicher Stellung in Straßburg tätig, der in unserer Dokumentensammlung zeitgenössisch-aktuell gefärbtes lokalgeschichtliches Kolorit trägt. Bei einem Mann seiner Position würde es auch nicht verwundern, daß er — wie die äußere Beschaffenheit der Sammlung verrät — mehrere Schreiber gleichzeitig für sich arbeiten lassen konnte, daß er Zugang zum bischöflichen Archiv hatte, vertrauliche Schriftstücke der bischöflichen Kurie kannte. Öffentlicher Rang, persönliches Ansehen bei Weltklerus und Mendikanten, „private“ Bezugspunkte

den, in dem „allen geistlichen, auch Ordens-, und weltlichen Personen“ (gemeint sind, ohne daß das ausdrücklich gesagt wurde, die Dominikaner) der Verkehr mit den Dominikanerinnen untersagt wurde (das Schreiben hatte Otto in seiner Eigenschaft als Generalvikar — also genau unter dem Titel, den ihm Ulrich Wintner beilegt — 1372 Febr. 1 bekannt machen lassen; UB Straßburg 5, 772 f. Nr. 999). Vgl. das Regest des Schreibens (auf dessen Original ich hier zurückgreife) UB Straßburg 5, 857 Nr. 1150. Das Regest ist allzu knapp geraten; so verdient vor allem Aufmerksamkeit, daß sich unter den Zeugen auch der Straßburger *magister studencium domus Predicatorum Rugerus dictus Rot* befindet. Heinrich von Sachsen wird als *dominus et magister, canonicus Basiliensis* bezeichnet.

²¹⁾ Die Institution eines *conservator et iudex* ist kanonisch zum erstenmal von Innozenz IV. geregelt worden, dessen Bestimmung in den Liber Sextus (1.14.1) aufgenommen wurde (das Begriffspaar *iudex vel conservator* ebd. c. 2 [Alexander IV.]), sie gehört also in den größeren Umkreis der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit. Aufgabe eines solchen, zugunsten eines Klosters oder auch ganzer Orden bestellten *iudex* oder *conservator* war es, „auf Verlangen des Impetranten gegen alle geistlichen und weltlichen Bedrücker, die er nominierte, ein summarisches Gerichtsverfahren“ einzuleiten, „um sie entweder zur Rückgabe entfremdeter Besitzungen und Rechte zu zwingen oder sie zu veranlassen, ihre Angriffe auf kirchliche Institutionen einzustellen“; so definierte jüngst Othmar Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10, 1967) S. 73, dieses Amt. Vgl. zur Sache im übrigen immer noch P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts 1 (1869) S. 179 f. Zu beachten auch: Peter Herde, Audientia litterarum contradictarum, 2 Bde. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31/32, 1970), hier Bd. 1 S. 181 ff., bes. S. 413.

²²⁾ Vgl. UB Straßburg 5, 549 Nr. 704 und 5, 827 f. Nr. 1091.